

SPEKTRUM

Das Informationsblatt der KUBUS GmbH



**IN DER KRISE
BEWEIST SICH
DER CHARAKTER**

6 PREISSTEIGERUNGEN AM ENERGIEMARKT

Kompetenz für Kommunen.

Ein Unternehmen kommunaler Spitzenverbände

UNSERE SCHWERPUNKTTHEMEN

KUBUS INFORMATION

Ein gutes Jahr trotz Coronapandemie –
Rückblick und Ausblick



4

STELLENBEWERTUNG

Diskussionsstoff Arbeitsvorgang –
Rechtsprechung des 4. Senats des BAG



8

FEUERWEHRGEBÜHREN

Webinar-Reihe – Kostenersatz für Einsätze
der FFW nach Pauschalverzeichnis



11

FEUERWEHRBESCHAFFUNG

Die Zwillinge der Feuerwehr Kaltenkirchen –
Übergabe von zwei baugleichen HLF 20



13

	KUBUS INFORMATION Ein gutes Jahr 2021 trotz Corona- pandemie – Rückblick und Ausblick	4
	ENERGIEAUSSCHREIBUNG In der Krise beweist sich der Charakter – steigende Energiepreise	6
	STELLENBEWERTUNG Diskussionsstoff Arbeitsvorgang – Rechtsprechung des 4. Senats des BAG	8
	ABGABEN Sondernutzungsgebühren und Äquivalenzprinzip	10
	FEUERWEHRGEBÜHREN Webinar-Reihe – Kostenersatz für FFW-Einsätze nach Pauschalverzeichnis	11
	FEUERWEHRBESCHAFFUNG Neuer Mitarbeiter im Bereich der Feuerwehrfahrzeugbeschaffung	12
	FEUERWEHRBESCHAFFUNG Die Zwillinge der Feuerwehr Kaltenkirchen	13
	ENERGIEAUSSCHREIBUNG Mit neuer Energie ins neue Jahr – enorme Preissteigerungen zu erwarten	14
	ENERGIEAUSSCHREIBUNG Aktuelles zu Bündelausschreibungen für Strom und Gas in Bayern	15

Impressum

HERAUSGEBER:

KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, Bertha- von-Suttner-
Str. 5, 19061 Schwerin · Geschäftsführer: Volker Bargfrede (V.i.S.d.P.)
Tel: 0385/30 31-250 · Fax: 0385/30 31-255 · E-Mail: info@kubus-mv.de
Web: www.kubus-mv.de

SATZ UND GESTALTUNG:

Britta Neumann, Grafik- & Kommunikationsdesign · E-Mail: mail@
britta-neumann-design.de · Web: www.britta-neumann-design.de

BILDQUELLEN:

KUBUS GmbH, Adobe Stock, Fotolia, iStockPhoto, Silke Winkler, Frei-
willige Feuerwehr der Stadt Kaltenkirchen

LIEBE LESERINNEN UND LIEBE LESER,

wir begrüßen Sie mit unserer 1. Ausgabe im neuen Jahr. Wir wünschen Ihnen vor allem Glück und Gesundheit und drücken die Daumen, dass dieses Jahr möglichst normal ohne extreme pandemiebedingte Sonderaufgaben verlaufen wird.

Das Jahr 2022 ist für uns ein ganz besonderes Jahr – wir werden 25 Jahre alt. Wir werden dieses Jubiläum nicht groß und aufwändig feiern, dafür ist auch gar nicht die richtige Zeit. Aber wir freuen uns natürlich, dass wir unsere KUBUS GmbH so etablieren konnten innerhalb der kommunalen Familie, gleichzeitig bewährt und erfahren, aber immer auch wieder neu und innovativ.



In diesen 25 Jahren hat sich die KUBUS GmbH als Ihre Ansprechpartnerin für Ihre Belange, sei es im Bereich Verwaltungsmanagement (Stellenbewertungen, Organisationsuntersuchungen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Machbarkeitsstudien, § 2b UStG ...), im Bereich Beiträge und Gebühren (Kalkulation Ihrer Abgaben) oder im Bereich Vergabeverfahren (Ausschreibung von Energielieferleistungen, Feuerwehrfahrzeugen ...) etabliert.

Wir sind bestrebt, unsere Leistungen immer an Ihren Wünschen und Bedarfen auszurichten. So waren wir z. B. das erste Unternehmen, welches bereits im Jahr 2010 die Ausschreibung von Strom und Erdgas elektronisch mit Auktion über eine Ausschreibungsplattform vorgenommen hat und Ihnen dadurch aufgrund von kurzen Bindungsfristen und einer hohen Bieterbeteiligung oft günstige Arbeitspreise beschaffen konnten. Nun lassen wir uns eine eigene Ausschreibungsplattform programmieren. Die Inbetriebnahme ist für dieses Jahr geplant.

Jede Zeitspanne hat ihre eigenen Herausforderungen. War es in den ersten Jahren der KUBUS GmbH die Eta-

blierung am Markt, folgte dann die Ausdehnung, personell und territorial, nach Bayern durch die Durchführung von Bündelausschreibungen für die Energiebeschaffung und ist es jetzt zum Beispiel die Digitalisierung und der Fachkräftemangel in den Verwaltungen.

Der Fachkräftemangel macht sich verstärkt seit ein paar Jahren bemerkbar. Mehr als jeder vierte Beschäftigte in den öffentlichen Verwaltungen ist über 55 Jahre alt und wird bis 2030 in den Ruhestand gehen. Durch die geburtenschwachen Jahrgänge kommen deutlich weniger Fachkräfte nach. Vor allem kleinere Verwaltungen im ländlichen Bereich spüren beziehungsweise werden den Fachkräftemangel sicherlich besonders deutlich spüren.

Die Gehälter in der freien Wirtschaft sind oft deutlich höher, das zeigt sich momentan im IT-Bereich. Die öffentlichen Verwaltungen werben sich teils gegenseitig die Mitarbeiter*innen ab. Das merken auch wir. Der Pool potenzieller Bewerber*innen dürfte in nächster Zeit eher noch abnehmen. Immer wichtiger werden die Rahmenbedingungen wie Flexibilität bei den Arbeitszeiten (Work-Life-Balance), monetäre Anreize und die Attraktivität des Arbeitgebers.

Wie kann es dennoch geschafft werden, alle Aufgabenstellungen zu erledigen, bei denen die Anforderungen eher mehr und komplexer als weniger werden? Zum einen können die Prozesse optimiert werden. Durch die Anschaffung von Software, Stichwort Digitalisierung, welche helfen soll, bei der Bearbeitung Zeit einzusparen oder aber auch durch eine effizientere Gestaltung der Prozesse (Aufbau- und Ablauforganisation).

Bei der Bewerberauswahl muss mehr Flexibilität gezeigt werden. Das heißt, es muss eventuell auf Bewerber*innen zurückgegriffen werden, die nicht eine typische Verwaltungsausbildung absolviert haben. Und das machen bereits viele Verwaltungen. Das bedeutet aber auch, dass die Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen steigen werden.

Die KUBUS GmbH hilft Ihnen, Kosten zu sparen und Ihre Verwaltung zu entlasten. Durch unsere hochqualifizierten Mitarbeiter*innen können wir Sie unterstützen, Ihnen Arbeit abnehmen und da es die tagtägliche Arbeit unserer Mitarbeiter*innen ist, z. B. Abgaben zu kalkulieren oder Ausschreibungen durchzuführen und Stellen zu bewerten, benötigen wir oft weniger Zeit, als

wenn diese Aufgabe vor Ort durchgeführt würde.

Wir garantieren Ihnen rechtssichere Ausschreibungen auf nationaler und EU-weiter Ebene, Stellenbewertungen, die die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigen und Beitrags- und Gebührenkalkulationen, bei denen wir mit Ihnen den Kalkulationsaufbau abstimmen und bei denen selbstverständlich auch die Rechtsgrundlagen und aktuelle Rechtsprechungen berücksichtigt werden. Kommen Sie auf uns zu, wir beraten Sie gern.

In dieser Ausgabe finden Sie Artikel zu den Themen

- Vorabentscheidung OLG Celle in Sachen Bindefristen bei der Ausschreibung von Energielieferleistungen,
- Ankündigung Webinar-Reihe zur Kalkulation von Feuerwehrgebühren in Bayern,
- Übergabe von Feuerwehrfahrzeugen
- und aus dem Gebiet Stellenbewertung einen interessanten Artikel zum Thema Arbeitsvorgänge.

Und nun wünschen wir Ihnen viel Spaß beim Lesen!



| Geschäftsführer Volker Bargfrede

Editorial



RÜCKBLICK UND AUSBLICK

Das Jahr 2021 war in Anbetracht der Coronapandemie inhaltlich und wirtschaftlich ein relativ gutes Jahr für die KUBUS GmbH. Mussten wir in 2020 aufgrund des Sars-Cov2-Virus einen Einbruch im Bereich »Verwaltungsmanagement« feststellen, so verlief 2021 ohne spürbare Auswirkungen in diesem Bereich. Auch die anderen beiden Fachbereiche haben sich weiter positiv entwickelt.

Von weit mehr als 500 unterschiedlichen Kunden – und darin sind die bayerischen Kunden, die über die KUBUS GmbH ihre Energieausschreibung vornehmen lassen, nicht berücksichtigt – aus elf Bundesländern lagen uns im Jahr 2021 Aufträge vor, darunter auch einige Bundesauftraggeber. Dabei stammen über 80 Prozent der Kunden aus den Bundesländern unserer Gesellschafter. Auffällig ist, dass wir vermehrt Aufträge von sogenannten sonstigen öffentlichen Auftraggebern erhalten.

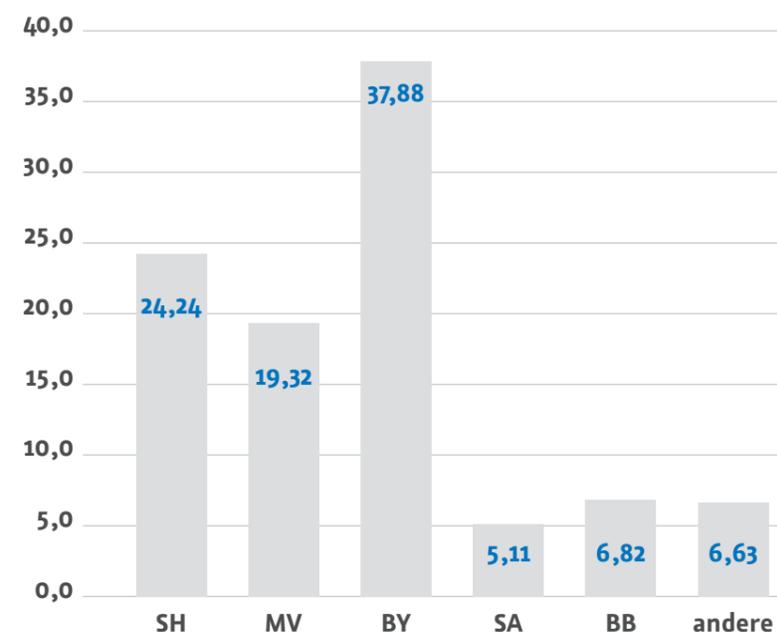
Womit werden wir beauftragt?

Im Bereich »Verwaltungsmanagement« werden wir für Organisationsuntersuchungen, wobei die Digitalisierung hier immer mehr in den Fokus gestellt wird, zu Fragen rund um das Thema § 2b Umsatzsteuergesetz, aber auch für Machbarkeitsstudien beauftragt. Immer mehr Anfragen und Aufträge erhalten wir zum Thema Stellenbewertung, wo wir sicherlich eine ausgesprochene und anerkannte Expertise besitzen. Hier haben Sie die Möglichkeit, zwischen einer Kurzbewertung und einer ausführlichen Bewertung zu wählen. Die Aufträge stammen nicht nur aus den Kernverwaltungen, sondern auch aus dem Bereich Bauhof, wobei hier in 2021 vermehrt auch Stellenbewer-

tungen angefragt wurden. Synergieeffekte ergeben sich durch unseren sehr guten Ruf bei der Ausschreibung von Feuerwehr- und Kommunalfahrzeugen in diesem Bereich. So betrachten wir mit unserem feuerwehrtechnischen Sachverstand gern auch den Optimierungsbedarf bei feuerwehrtechnischen Zentralen und Einrichtungen.

Einen immer größeren Stellenwert, und hier vor allem in Bayern, gewinnt der Bereich »Beiträge und Gebühren«. Hier lagen im Jahr 2021 Aufträge in bisher nicht gekannten Größenordnungen vor. Gegenüber dem Vorjahr stieg die Anzahl an neu erhaltenen Aufträgen erneut stark an. Einen Anstieg von rund 16 Prozent bei den neu erhaltenen Aufträgen und 17 Prozent beim beauftragten Volumen konnten wir verzeichnen. Vor allem die Kalkulation von Beiträgen und Gebühren leitungsgebundener Einrichtungen, von Kur- und Fremdenverkehrsabgaben und von Friedhofs- und Feuerwehrgebühren sind gefragt.

Prozentuale Verteilung der Kunden* auf die Bundesländer



* ohne Berücksichtigung der Bündelkunden aus Bayern

Aus unserem größten Bereich, dem Bereich »Vergabeverfahren«, gibt es ebenfalls positives zu vermelden. Bei der Ausschreibung von Feuerwehrfahrzeugen ist die Ausschreibung in Kooperation mit dem Innenministerium Schleswig-Holstein und der GMSH zu einem festen Bestandteil der Beschaffung in SH geworden. Für die erste Runde, die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugtypen LF 10 und HLF 10, liegen die Zuschläge vor. Für die Ausschreibung von Feuerwehrfahrzeugtypen LF 20 und HLF 20 konnten sich die Gemeinden in Schleswig-Holstein bis zum 31. Dezember 2021 bei der GMSH vertraglich binden. Hier lagen 19 verbindliche Zusagen vor, was einen großen Erfolg darstellt. Für die dritte Runde wird neu der Fahrzeugtyp ELW 1 hinzukommen.

Im Energiebereich konnten wir einen Anstieg bei den Kunden verzeichnen. Bei uns erhalten Sie eine Rundumbetreuung. Wir gehen äußerst sorgfältig bei der Datenprüfung und der Prüfung der eingereichten Eigenerklärungen vor und lassen unsere Kunden auch nicht bei einer möglichen Insolvenz der Versorger im Stich. Ursächlich für Insolvenzen dürfte der stark gestiegene Energiepreis sein, aber z. T. auch die mangelnde Zuverlässigkeit einzelner Lieferanten. Dieser Preisanstieg auf den volatilen Märkten macht es auch für die Lieferanten schwierig, ihre Preise zu kalkulieren. Das wiederum führt dazu, dass die KUBUS GmbH gelegentlich in rechtliche Auseinandersetzungen involviert ist, sei es zwischen der KUBUS GmbH und Lieferanten oder aber zwischen Kunden und Lieferanten. Auch dabei unterstützen wir natürlich unsere Kunden. Gerade zu diesen Zeiten sollten Sie, liebe Kunden, vielleicht bei Ihrer Entscheidung für einen Dienstleister das Gesamtpaket der Leistung betrachten.

Für Sie neu mit in unser Leistungsspektrum aufgenommen haben wir die Ausschreibung von Bau- und Planungsleistungen sowie die thermische Ausschreibung von Klärschlamm. Das war die richtige Entscheidung. Gerade die Ausschreibung von Bau- und Planungsleistungen ist sehr gefragt.

Was planen wir für 2022?

Dieses Jahr ist für die KUBUS GmbH ein besonderes Jahr. Wir werden 25 Jahre alt. 25 Jahre, in denen wir für Sie tätig sein durften, in denen Sie uns und unserem Fachwissen, unserer Kompetenz vertrauten. Wir versprechen Ihnen, dass es für die KUBUS GmbH wichtig bleibt, Dienstleistungen anzubieten, die sich auf Ihre Bedarfe ausrichten und gemeinsam mit Ihnen ergebnisorientierte und zielgerichtete Problemlösungen und Umsetzungsstrategien zu entwickeln. Aufgrund der bundesweit einmaligen Verzahnung mit fünf Spitzenverbänden aus drei Bundesländern als Gesellschafter und zwei Kooperationspartnern aus zwei weiteren Bundesländern, kennen wir Ihre Wünsche und Anforderungen. Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen in uns und danken unseren Gesellschaftern und Kooperationspartnern für ihre Unterstützung. Für dieses Jahr ist die Fertigstellung unserer eigenen Plattform zur Ausschreibung von Energielieferleistungen geplant. Sie soll für jeden – für Sie, aber auch für die Bieter – einfach und übersichtlich zu bedienen sein. Wir werden Sie und die Bieter rechtzeitig informieren! Weiteres Ziel ist es, unsere neuen Leistungen zu etablieren. Dabei dürfen Sie natürlich auf die gewohnte umfangreiche Unterstützung unsererseits bauen. Um Ihre Aufträge möglichst schnell und zu Ihrer Zufriedenheit bearbeiten zu können, ist auch die Einstellung weiteren Personals geplant. Die ersten Einstellungen sind bereits erfolgt. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen!



IN DER KRISE BEWEIST SICH DER CHARAKTER¹

Die steigenden Energiemarktpreise haben die Energielieferanten vor große Herausforderungen gestellt und tun es noch. Die KUBUS GmbH versteht sich zweifelsohne als Ansprechpartnerin auf Augenhöhe auch mit den Bietern, denn wir möchten für unsere Kunden optimale Wettbewerbsbedingungen schaffen, um bestmögliche Ergebnisse zu erzielen.

Die Energiekrise macht allen Beteiligten zu schaffen, eine unfaire Vorgehensweise ist hier aber nicht nachhaltig zielführend. Und so steht die KUBUS GmbH ihren Kunden natürlich nicht nur im Zusammenhang mit der Durchführung der Ausschreibung zur Seite, sondern ist auch in Krisenzeiten eine verlässliche Partnerin, an die sich ihre Kunden wenden können.

Dort wo die KUBUS GmbH selbst nicht mehr tätig sein darf, kooperieren wir mit Rechtsanwälten und auch mit Wirtschaftsprüfern, denen das kommunale Wohlergehen ebenfalls ein wichtiges Anliegen ist.

So wie in dem nachfolgenden Verfahren es auch von Herrn Rechtsanwalt Lars Nümann beschrieben ist.

[1] Zitat Helmut Schmidt

Die Preissteigerungen am Energiemarkt zeigen nun auch Auswirkungen auf die kommunalen Vergabeverfahren bzw. das Vergaberecht.

von Lars Nümann

Die KUBUS GmbH begleitete eine Stromausschreibung mehrerer kommunaler Träger und Gesellschaften im üblichen zweistufigen Vergabeverfahren (also mit elektronischer Auktion).

Die Entscheidung fiel auf ein abgegebenes Angebot und die Erteilung des Zuschlages wurde angekündigt.

Kurz vor Zuschlagserteilung leitete das Unternehmen, welches durch den Zuschlag begünstigt werden sollte, selbst ein vergaberechtliches Nachprüfungsverfahren ein, weil es angeblich eine Überprüfung seines eigenen Angebotes durch die Vergabestelle für notwendig erachte-

te, da die Kalkulation des Angebotes nicht wirtschaftlich sei. Zur Begründung wurde angeführt, dass zwischen der Abgabe des Angebotes und dem Zeitpunkt des angekündigten Zuschlages die Strompreise derart gestiegen seien, dass das Angebot nicht mehr aufrechterhalten werden könnte.

Entgegen der Auffassung der KUBUS GmbH und der beauftragten Rechtsanwälte SCHÄNING NÜMANN SPECKIN aus Rostock erachtete die Vergabekammer Lüneburg den Antrag für zulässig. Dies auch entgegen der Auffassung der VK Baden-Württemberg, die in ihrer Entscheidung vom 23. Juli 2021 (1 VK 44/21) eine Antragsbefugnis des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters in einem solchen Fall mit Recht ablehnte. Gleichzeitig erachtete die Vergabekammer Lüneburg den Antrag aber als unbegründet, entwickelte aber die Idee, dass sich das Verfahren erledigt habe, da die Bindefrist im Verlauf des Verfahrens abgelaufen war. Die Vergabekammer Lüneburg hat – nachdem sie es versäumte, den Antrag wegen Unzulässigkeit abzuweisen – eine solche Erledigung wegen Ablaufes des Bindefrist festgestellt.

Eine derartige Entscheidung ist für zukünftige Vergabeverfahren toxisch, denn es gäbe den Zuschlagsberechtigten die Möglichkeit, sich aus unliebsamen Vergaben herauszuwinden und ließe die öffentliche Hand in großer Unsicherheit betreffend den Abschluss notwendiger Liefer-, Dienstleistungs- und Werkverträge.

Die von den vorgenannten Rechtsanwälten eingelegte Beschwerde beim Oberlandesgericht Celle wurde nicht entschieden. Das Oberlandesgericht Celle erteilte einen richterlichen Hinweis und vertrat die deutliche Auffassung, dass keine Erledigung durch den Ablauf der Bindefrist eingetreten sei. Vielmehr gelte die Erteilung des Zuschlages als

Vergabekammern sollten Nachprüfungsanträge, denen eine eigene Fehlkalkulation des Bieters zugrunde liegt, als unzulässig zurückweisen.

neues Angebot, das der Anbieter annehmen oder ablehnen könne. Auf diesen Hinweis hin mit dem Ergebnis, dass die Beschwerde Erfolg haben wird, wurde der Antrag durch den Energielieferanten zurückgenommen.

Dieses Verfahren zeigt, dass es notwendig ist, dass die Vergabekammern klar Position beziehen und solch rein destruktive Nachprüfungsanträge, denen eine eigene Fehlkalkulation des Bieters als Motivation zugrunde liegt, konsequent als unzulässig zurückweisen. Ansonsten werden durch die Verfahrensdauer vor den Kammern und den Oberlandesgerichten Zuschläge innerhalb der vertraglichen Bindefristen unmöglich gemacht und die öffentliche Hand müsste ihre Interessen immer in nachgelagerten Schadenersatzprozessen weiterverfolgen.

Lars Nümann ist Rechtsanwalt, Partner, LL.M. (Stockholm), Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht Schänning, Nümann, Speckin Rechtsanwälte PartGmbH

Sich verfestigende Rechtsprechung des 4. Senats des BAG zur Bildung großer Arbeitsvorgänge wird kontrovers diskutiert.



DISKUSSIONSSTOFF ARBEITSVORGANG

Der 4. Senat des Bundesarbeitsgerichts hat seine Rechtsprechung zur Bildung großer, einheitlicher Arbeitsvorgänge gefestigt

In unserer Stellenbewertungspraxis stehen wir häufig vor der zuweilen schwierigen Situation, die tarifvertragliche Definition des Arbeitsvorgangs in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu bringen.

In den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes ist die sogenannte Tarifautomatik verankert (§ 12 Abs. 2 TVöD/§ 12 Abs. 1 TV-L). Danach ist der Arbeitsvorgang die grundlegende und universale Bezugsgröße für die Beurteilung der tariflichen Wertigkeit von Arbeitsleistungen und zur Eingruppierung von Beschäftigten¹. Nach den tarifvertraglich vereinbarten Definitionen² sind Arbeitsvorgänge »...Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhansarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Erstellung eines EKG, Fertigung einer Bauzeichnung, Konstruktion einer Brücke oder eines Brückenteils, Bearbeitung eines Antrags auf eine Sozialleistung, Betreuung einer Person oder Personengruppe,

Durchführung einer Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeit).«

Die vom Arbeitgeber zugewiesene Tätigkeit wird über die Bildung von Arbeitsvorgängen bewertet und mit einer Entgeltgruppe belegt. Die Abgrenzung des Arbeitsvorgangs bestimmt sich nach dem Arbeitsergebnis, dem die Tätigkeit der/des Beschäftigten bei natürlicher Betrachtung dient. Dessen Festlegung steht dem Arbeitgeber aber nicht frei.

Als vorgegebener Rechtsbegriff unterliegt er – wie der Begriff des Arbeitsvorgangs insgesamt – in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung, was nicht nur in jüngster Zeit zu unterschiedlichen Urteilsbegründungen verschiedener Instanzgerichte (Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 8. Mai 2019 – 56 Ca 14381/18, Urteil des LAG Berlin-Brandenburg vom 12. Februar 2020 – 15 Sa 1260/19) geführt hat.

[1] Holger Thies/Siegfried Kornprobst, Die Rettung des Arbeitsvorgangs im TVöD/TV-L – Face-lifting oder großer Eingriff? ZTR – 2021, Heft 2, S. 51 – 60, m.w.N.

[2] vergleiche z. B. Protokollerklärung S 1. zu § 12 Abs. 2 TVöD (VKA)

Gerichtliche Überprüfbarkeit des Begriffs »Arbeitsvorgang«

Auch der 4. Senat des BAG als Revisionsgericht macht bei Vorliegen der tatsächlichen Feststellungen von der gerichtlichen Überprüfbarkeit des Begriffs des Arbeitsvorgangs Gebrauch, wobei eine Tendenz zur Bildung großer/größerer Arbeitsvorgänge unter komplementärer Ausweitung des angenommenen Arbeitsergebnisses besteht³.

So fasste der 4. Senat in seiner Entscheidung vom 28. Februar 2018 – 4 AZR 816/16 die gesamte Tätigkeit einer Geschäftsstellenverwalterin beim BVerwG zu einem Arbeitsvorgang zusammen, nachdem keine Einzeltätigkeiten organisatorisch abgetrennt waren. Als Arbeitsergebnis wurde die Betreuung der Aktenvorgänge vom Eingang bis zum Abschluss des Verfahrens festgestellt.

In seiner jüngsten Entscheidung vom 9. September 2020⁴ hält das Gericht für die Tätigkeit einer Beschäftigten (Justizfachangestellte) in einer Serviceeinheit (Geschäftsstelle) des Landgerichts Berlin daran fest, dass Tätigkeiten mit unterschiedlicher tariflicher Wertigkeit, wenn sie zu einem Arbeitsergebnis führen, zu einem Arbeitsvorgang zusammengefasst werden können. Die gesamte Tätigkeit in der Serviceeinheit des Landgerichts diene dem Arbeitsergebnis der Betreuung der Aktenvorgänge vom Eingang bis zum Abschluss des Verfahrens.

Für die Bewertung genüge es, wenn Tätigkeiten mit Heraushebungsmerkmalen (im entschiedenen Fall »schwierige Tätigkeiten«) innerhalb des Arbeitsvorgangs in rechtserheblichem Ausmaß anfallen. Nicht erforderlich sei es, dass innerhalb des Arbeitsvorgangs schwierige Tätigkeiten mindestens zur Hälfte, zu einem Drittel oder zu einem Fünftel anfallen.

[3] Fieberg, Der Arbeitsvorgang – ein »Geist aus der Flasche«? in ZTR 8/2020

[4] BAG, Urteil vom 09.09.2020 – 4 AZR 195/20

Kritik an Rechtsprechung

Zahlreiche Kritik aus dem Schrifttum bewegt sich gegen vorbenannte Rechtsprechung des 4. Senats des BAG zur Bildung großer, einheitlicher Arbeitsvorgänge. So wird u. a. ausgeführt, dass mit diesen Entscheidungen tarifliche Eingruppierungsstrukturen entwertet werden, die an ein unterschiedliches zeitliches Maß für das Vorliegen einer heraushebenden Voraussetzung anknüpfen. In einzelnen Bereichen werden die in sogenannten Bruchteilsmerkmalen tarifvertraglich manifestierten Abstufungen dadurch regelrecht ad absurdum geführt, da die Merkmale in der Bewertungspraxis gar nicht mehr befüllbar sind⁵. Beispielhaft sei hier das Tätigkeitsmerkmal der selbstständigen Leistungen in der EG 7, der EG 8 oder EG 9a Entgeltordnung VKA genannt.

Zudem würden heterogene Arbeitsplätze, die von den Beschäftigten ein viel breiteres Wissen und Können erfordern, schlechter gestellt als homogene Arbeitsplätze, bei denen nur ein Fachgebiet abgedeckt wird und in denen ein geringer(er) Anteil hochwertiger Tätigkeiten für die höchste Eingruppierung (EG 9a) ausreicht⁶. Darüber hinaus wird eingewandt, dass durch die aktuelle BAG-Rechtsprechung möglicherweise ein nicht unerheblicher Motivationsverlust bei den Beschäftigten eintreten könnte, denn danach wäre es »...völlig egal, ob die hochwertigen Tätigkeiten am Arbeitsplatz zu 100 % oder in einem nicht quantifizierbaren, jedoch lediglich »rechtserheblichen Maß« anfallen...«⁷

Neben der Kritik werden von den Autoren aus dem Schrifttum dann auch verschiedene Lösungsansätze diskutiert, wie die unterschiedlichen Auffassungen zur Tarifsystematik wieder »in Einklang« zu bringen sein könnten. Eine der Möglichkeiten, nämlich die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil⁸ des BAG, ist vom Land Berlin und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zwischenzeitlich eingelegt worden. Ein klares Signal zur Achtung der Tarifautonomie wären wohl aber Einigungsbemühungen der Tarifvertragsparteien im Hinblick auf die Definition des Arbeitsvorgangs⁹. Bis dato wäre eine Lenkung in die eine oder andere Richtung wohl nur durch die tatsächliche Arbeitsorganisation zu ermöglichen.

IHRE KONTAKTPERSON

Jana Pornhagen, Assessorin jur.

☎ 0385/30 31-276

✉ pornhagen@kubus-mv.de

[5] Holger Thies/Siegfried Kornprobst, a.a.O.

[6] Holger Thies/Siegfried Kornprobst, a.a.O.

[7] Holger Thies/Siegfried Kornprobst, a.a.O.

[8] BAG, Urteil vom 09.09.2020 – 4 AZR 195/20

[9] Holger Thies/Siegfried Kornprobst, a.a.O.

SONDERNUTZUNGSgebÜHREN UND ÄQUIVALENZPRINZIP

Die Kommunen sind berechtigt, für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung öffentlicher Straßen eine Sondernutzungsgebühr auf Grundlage einer Satzung zu erheben.

Die Ermittlung der Gebührensätze wirft besondere Probleme auf, da das Straßen- und Wegegesetz MV (StrWG) einerseits die Kriterien für die Gebührenbemessung durch unbestimmte Rechtsbegriffe vorschreibt und andererseits verschiedene Sondernutzungsformen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen sind. Das OVG Lüneburg hat in seiner Entscheidung vom 5. Januar 2022, Az. 7 LA 51/21 zur Frage der Gebührenbemessung Grundsätze aufgestellt und konkretisiert, die auch für Mecklenburg-Vorpommern gelten.

Einwirkung auf Straße durch Sondernutzung bei Bemessung der Gebührensätze zu berücksichtigen

Anknüpfungspunkt ist dabei § 28 Abs. 4 S.4 StrWG MV: Bei der Bemessung der Gebührensätze sind Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße sowie das wirtschaftliche Interesse des Nutzungsberechtigten zu berücksichtigen. Art und Ausmaß der Einwirkung werden durch die zeitliche und räumliche Nutzung definiert. Darüber hinaus wird die Einwirkung auf den Gemeingebrauch aber auch durch dessen Umfang und Ausmaß auf der betroffenen Straße definiert; d. h. je stärker eine Straße genutzt wird, umso stärker ist auch die Beeinträchtigung durch eine Sondernutzung. Eine Sondernutzung kann daher den Gemeingebrauch in einem Teil der Kommune stärker beeinträchtigen, als in einem anderen.

Wie sich dieser Umstand bei der Gebührenbemessung auswirkt, hat das OVG in der oben genannten Entscheidung ausgeführt. Das OVG stellt dabei zunächst klar, dass das hier zur Anwendung kommende Äquivalenzprinzip nicht zu einer »einzelfallscharfen Beurteilung« führen kann, sondern dass eine pauschalisierende Bewertung aus »Gründen der Verwaltungspraktikabilität unumgänglich und nach dem allgemein im Abgaberecht geltenden Grundsatz der Typengerechtigkeit unbedenklich« ist (Rn. 9). Eine typisierende Aufteilung der

Kommune in Zonen ist daher möglich und sachgerecht; eine straßenweise Beurteilung ist nicht zwingend notwendig.

Bei der Bemessung des wirtschaftlichen Interesses an der Sondernutzung kommt es nicht ausschließlich darauf an, dass aus der Sondernutzung Früchte gezogen werden, wie dies beim typischen Fall der Sondernutzung von gastronomischen Einrichtungen der Fall ist. Ein wirtschaftliches Interesse liegt, so dass OVG, auch darin, dass durch die Sondernutzung anderweitige Aufwendungen erspart werden. Im vom OVG zu entscheidenden Fall lagen die ersparten Aufwendungen darin, dass die Lagerung von Baumaterial auf einem entfernten Lagerplatz vermieden und so Transport und Lagerkosten erspart werden konnten. (Rn. 10) Tatsächlich aus der Sondernutzung gezogene Vorteile sind somit mit durch die Sondernutzung ersparten anderweitigen Aufwendungen gleichwertig.



Durch dieses Urteil wird für die Kalkulation von Sondernutzungsgebühren durch die Legitimation einer typisierenden Betrachtung wieder ein Stück mehr Rechtssicherheit geschaffen.

IHRE KONTAKTPERSON

Henryk Kadow, Assessor jur.
☎ 0385/30 31-267 ✉ kadow@kubus-mv.de

WEBINAR-REIHE FÜR BAYERN: KOSTENERSATZ FÜR EINSÄTZE DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR NACH DEM PAUSCHALVERZEICHNIS

Das Pauschalverzeichnis wird als Grundlage für die Kalkulation des Kostenersatzes der Freiwilligen Feuerwehren durch den Städte- und Gemeindetag Bayern empfohlen. Allerdings setzt sowohl das Pauschalverzeichnis als auch die bayerische Rechtsprechung voraus, dass das Pauschalverzeichnis nicht übernommen wird, sondern mit eigenen Zahlen hinterlegt wird. Es bedarf daher einer eigenen Kalkulation.

Konzept

Die Webinar-Reihe richtet sich an Mitarbeiter*innen kommunaler Verwaltungen im Bereich des Feuerwesens, die mit Kalkulationsaufgaben betraut sind. Vor Beginn und während der Kalkulationsarbeiten stellen sich eine Vielzahl von Fragen. Das Webinar soll dazu dienen, diese offenen Fragen zu klären.

Ferner suchen wir in individuellen Problemfällen nach Lösungen, die für Ihre Situation zu bestmöglichen Ergebnissen führen. Sie können Fragen auch gerne im Vorfeld des Webinars einreichen. Aktuell sind folgende Webinar-Blöcke geplant:

GRUNDLAGEN

BLOCK 1	Die Satzung als Weichenstellung der Kalkulation; Probleme der Datenerfassung
BLOCK 2	Schwerpunkt freiwillige Aufgaben vs. Pflichtaufgaben
BLOCK 3	Umsetzung des § 2b UStG im Rahmen der Kalkulation

KALKULATION NACH PAUSCHALVERZEICHNIS

BLOCK 4	Anschaffungskosten, Abschreibungen etc.
BLOCK 5	Betriebskosten; Kosten der Wartung und Unterhaltung
BLOCK 6	Ausrückestunden- und Streckenkosten

Ablauf des Webinars

Das Webinar soll kalkulationsbegleitend sein, so dass Sie die bei Ihrer Kalkulation tatsächlich auftretenden Probleme mit Hilfe des Seminars lösen können. Das Webinar wird jeweils ca. 2,5 Stunden in Anspruch nehmen.

Sie können Ihre Fragen im Vorfeld dem Dozenten übersenden, im Chat während des Webinars stellen oder sich per Mikro und/oder Video zuschalten lassen und die Frage direkt an den Dozenten stellen.

Profitieren Sie von unseren langjährigen Erfahrungen in der Feuerwehrgebührenkalkulation und vom Austausch mit Kollegen aus anderen Kommunen, die vor ähnlichen Problemen stehen.

GEPLANTE TERMINE

BLOCK 1	07.03.2022	BLOCK 4	23.03.2022
BLOCK 2	04.04.2022	BLOCK 5	27.04.2022
BLOCK 3	09.05.2022	BLOCK 6	18.05.2022

INFORMATIONEN

BEGINN	jeweils um 9:30 Uhr
KOSTEN	Die Teilnahmegebühr beträgt je Person und je Termin 80 € netto.

Die Anmeldeformulare sind online verfügbar. Bei Terminproblemen wenden Sie sich bitte an uns. Auf Nachfrage können auch weitere Termine angeboten werden.

IHRE KONTAKTPERSON / DOZENT

Michael Wegener, Assessor jur.
☎ 089/44 23 540-17 ✉ seminare@kubus-mv.de

VERSTÄRKUNG DES KUBUS-TEAMS IM BEREICH FEUERWEHRAUSSCHREIBUNGEN

Seit dem 15. September 2021 unterstützt Herr Felix Hundt die KUBUS GmbH im Bereich der Feuerwehrfahrzeugbeschaffung.



Herr Felix Hundt schloss 2021 sein Masterstudium »Maschinenbau – Erneuerbare Energien« erfolgreich ab.

Herr Hundt absolvierte ein duales Maschinenbaustudium bei der Siemens AG und sammelte in diesem Rahmen erste Berufserfahrung. Anschließend vertiefte er seine Grundkenntnisse im Masterstudium »Maschinenbau – Erneuerbare Energien« und schloss es 2021 an der ehemals Beuth-Hochschule für Technik Berlin erfolgreich ab.

In seiner Freizeit engagiert sich Herr Felix Hundt als aktives Mitglied bei der Freiwilligen Feuerwehr.

Das Team Feuerwehrfahrzeuge wird er nach einer intensiven Einarbeitungsphase im Bereich der technischen Abwicklung sowie der allgemeinen Projektbearbeitung unterstützen.

Bei der KUBUS GmbH steigt er nun vollumfänglich in das Berufsleben ein und

freut sich auf die neue Herausforderung, eine teamorientierte Zusammenarbeit und sein Wissen sowie seine Motivation in die neue Stelle einfließen zu lassen.

IHRE KONTAKTPERSON

Felix Hundt
Master of Engineering (M. Eng.)

☎ 0385/30 31-266
✉ hundt@kubus-mv.de

DIE ZWILLINGE DER FEUERWEHR KALTENKIRCHEN

Die Stadt Kaltenkirchen und die Kameraden der Feuerwehr freuen sich über zwei neue, baugleiche und hochmoderne HLF 20.

Die Fahrzeuge wurden im Juni 2019 ausgeschrieben und der Zuschlag an die erfolgreichen Bieter erfolgte im Oktober des gleichen Jahres.

Scania Vertrieb und Service GmbH lieferte die beiden Fahrgestelle. Die Motorleistung von 235 kW (ca. 320 PS) wird über ein Wandler-Automatikgetriebe gleichmäßig auf alle Räder verteilt. Für die Aufnahme großer Lasten ist die verbaute Anhängerkupplung ausgelegt.



Nach Überführung der Fahrgestelle fertigte die Firma Josef Lentner die Aufbauten. In den großen Gruppenkabinen wurden jeweils fünf Sitzplätze für die Aufnahme von Atemschutzgeräten ausgestattet, so dass diese Kameraden sich während der Fahrt ausrüsten können. Am Fahrzeugheck sind jeweils eine Einpersonen-Haspel Schlauch und zusätzlich eine Einpersonen-Haspel Verkehr angebracht. Die Ladung der Verkehrswarngeräte in der Einpersonen-Haspel erfolgt mittels einer kabellosen Aufprotz-Ladeeinrichtung. Zusätzlich ist an der Fahrzeugfront eine maschinelle Zugeinrichtung angebracht. Eine Feuerlöschkreiselpumpe FPN 10-2000 sorgt für eine ausreichende Wasserversorgung, welche auch aus dem Löschwassertank mit einem Inhalt von 2.000 Litern betrieben werden kann. Schaummittel wird in einem 120 Liter Tank mitgeführt und bei Bedarf mittels einem eingebauten Schaummitteldosiergerät, welches zusätzlich lose verwendet werden kann, ausgebracht.

Der zugehörige Stromerzeuger verfügt über eine Fernstarteinrichtung sowie flexible Abgasführung. Eine Einbindung im Fahrzeug erfolgt über Bordnetzverteiler 230 V/400 V. Im Geräteraum, auf der Gegenseite des Stromerzeugers, ist jeweils eine Energieleiste mit 230 V und 400 V Steckdosen verbaut. Bei einem der Fahrzeuge wird das hydraulische Rettungsgerät mit einem Motorpumpenaggregat betrieben, welches mit einer fest verlegten elektrischen Verbindung von 230 V am Bordnetzverteiler angeschlossen ist. Ebenfalls ist auf beiden HLF 20 ein Druckluftabgang verbaut, welcher z. B. für den Betrieb von Hebekissen genutzt werden kann. Der Pumpenraum wird mit einer Heckklappe mit integriertem Rollladen verschlossen. Eine Grobreinigung an der Einsatzstelle wird mittels Hygieneboard ermöglicht. Das TETRA-Navigationssystem entlastet Maschinist und Gruppenführer bei der Anfahrt und liefert zusätzliche Informationen.

Die Beladung lieferte die Firma Matuczak Feuerschutz aus Preetz. Auf beiden Fahrzeugen ist die vorgeschriebene Norm-Beladung sowie Zusatzbeladung/Beladung nach örtlichen Belangen untergebracht. Hierzu zählen z. B. die Rettungsplattform, der Beladungssatz maschinelle Zugeinrichtung, ein Metallbrandlöscher, Feuer-/Waldbbrandpatschen, Wassersauger und ein Gerätesatz Absturzsicherung, nur um einige Beispiele zu nennen. Die hydraulischen Rettungsgeräte sowie Zubehör wurden durch die Firma C.B. König GmbH geliefert. Zu teils schon vorhandenen Ausrüstungen wurden sowohl schlauchgebundene Komponenten als auch ergänzende Rettungsgeräte mit Akku beschafft.

Wir wünschen der Feuerwehr Stadt Kaltenkirchen wenig Einsätze, jedoch viel Erfolg mit den neuen und modernen Einsatzmitteln und eine stets gesunde sowie unfallfreie Rückkehr nach Einsätzen und Übungen.

IHRE KONTAKTPERSON

Lisa Stolle, Assessorin jur.

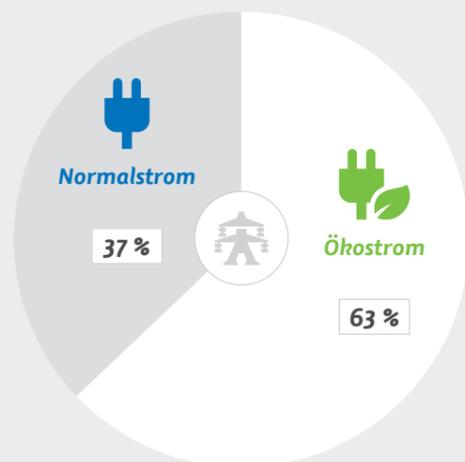
☎ 0385/30 31-277 ✉ stolle@kubus-mv.de

MIT NEUER ENERGIE INS NEUE JAHR

Das Jahr 2022 hat begonnen wie es aufgehört hat – mit hohen Energiepreisen. Die meisten warten auf das Einlenken vonseiten der Regierung, doch damit ist kurzfristig wohl nicht zu rechnen. Und so müssen sich alle Beteiligten auf enorme Preissteigerungen einstellen.

Dies sorgt auch auf Seiten der Energie-lieferanten für Probleme. Privatkunden finden kaum noch ein Unternehmen, das weitere Kunden aufnimmt, von den Preisen ganz abgesehen. Vielfach wurde Kunden sogar gekündigt, die nun in der deutlich teureren Grundversorgung gelandet sind. Auch bei unseren öffentlichen Ausschreibungen waren die Konsequenzen der Energiekrise spürbar. Aufgrund interner Richtlinien konnten Lieferanten sich teils nicht mehr an Ausschreibungen beteiligen. Von Insolvenzen einiger Energieversorger blieben unsere Kunden im Wesentlichen verschont. Dies liegt in unserer langjährigen Erfahrung im Bereich der Energieausschreibungen begründet. Insgesamt wurden 92 Strom- und 50 Erdgasausschreibungen durchgeführt. Dabei entscheiden sich inzwischen viele der öffentlichen Auftraggeber für Ökostrom.

Auftragsverteilung nach Stromart



Zugleich wurden erneut Strombündelausschreibungen für eine Vielzahl bayerischer Kommunen vorbereitet. An den Bündelausschreibungen für den Lieferzeitraum 2023 bis 2025 nehmen circa 1.500 öffentliche Auftraggeber teil. Die kompetenten Kollegen und Kolleginnen des Energieteams stimmen mit jedem einzelnen Auftraggeber die Stromdaten für die Ausschreibungen ab und erfragen darüber hinaus zahlreiche weitere Informationen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Der Aufwand ist enorm und die Bewältigung stets eine Meisterleistung des gesamten Energieteams.

Überprüfung der Schwellenwerte

Vergaberechtlich gab es keine großen Würfe. Aufgrund der Coronapandemie gelten nach wie vor vielfach niedrige Wertgrenzen, um vereinfacht Aufträge vergeben zu können. Der vergaberechtliche Mindestlohn unterliegt stetigen Anpassungen und muss im Blick behalten werden. Eine Änderung gibt es hinsichtlich der Schwellenwerte.

Anpassung der Schwellenwerte

AUFTRAGSART	NEU	ALT
Baufträge	5.382.000 €	5.350.000 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	215.000 €	214.000 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge obere und oberste Bundesbehörden	140.000 €	139.000 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge Sektorenbereich, Verteidigung/Sicherheit	431.000 €	428.000 €

Alle zwei Jahre wird von der EU-Kommission die Höhe der Schwellenwerte für die Anwendung des EU-Vergaberechts überprüft. Diese Schwellenwerte beruhen auf den Verpflichtungen der EU nach dem Government Procurement Agreement (GPA) und sind daher abhängig von Wechselkursentwicklungen. Die Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger.

Eine Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber ist nicht mehr erforderlich, da die EU-Vorschriften durch die dynamischen Verweisungen in den Vergabeverordnungen unmittelbar gelten.

IHRE KONTAKTPERSON

Katrin Anders, Master of Laws (LL.M.)

☎ 0385/30 31-253 ✉ anders@kubus-mv.de



Immer mehr bayerische Kommunen lassen im Rahmen der Bündelausschreibung Ökostrom bzw. Ökostrom mit Neuanlagenquote ausschreiben.

AKTUELLES ZU BÜNDELAUSSCHREIBUNGEN FÜR KOMMUNALE STROM- UND ERDGASBESCHAFFUNG IN BAYERN

Für 1.453 bayerische Kommunen und deren Körperschaften startet in Kürze die Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2023 bis 2025.

Diese wird bereits zum 4. Mal in Folge durch die KUBUS GmbH durchgeführt.

Es haben sich im Rahmen dieser Bündelausschreibung so viele öffentliche Auftraggeber für Ökostrom entschieden, wie noch in keiner Strombündelausschreibung zuvor, nämlich 52 Prozent der Auftraggeber. Weiterhin haben 12 Prozent der Auftraggeber den Bezug von Ökostrom mit Neuanlagenquote gewählt und nur noch 36 Prozent der Auftraggeber möchten künftig Normalstrom beziehen. Zum Vergleich: Bei der Strombündelausschreibung 2020 bis 2022 hatten sich noch 49 Prozent der öffentlichen Auftraggeber für Normalstrom entschieden.

Die Strompreise bewegen sich seit Ende des letzten Jahres auf einem Rekordhoch. Die KUBUS GmbH begegnet den Marktschwankungen mit dem Instrument der elektronischen Auktion. Sie lässt Spielraum zur Marktbeobachtung und Beschaffung zu einem günstigen Zeitpunkt. Dennoch wird mittelfristig mit Preissteigerungen zu rechnen sein.

Parallel wird bei der KUBUS GmbH bereits die nächste Strombündelausschreibung der bayerischen Kommunen für die Lieferjahre 2024 bis 2026 vorbereitet. Zuletzt haben sich daran 339 öffentliche Auftraggeber beteiligt. Ebenfalls läuft zurzeit die Planung der Erdgasbündelausschreibung für den Lieferzeitraum 1. Oktober 2023 bzw. 1. Januar 2024 bis 1. Januar 2027, welche beim letzten Mal 300 bayerische Kommunen und deren Körperschaften nutzten, um ihren Erdgasbedarf gebündelt auszuschreiben. Hier profitieren auch kleine öffentliche Auftraggeber mit wenig Erdgasbedarf von der Bündelung ihrer Abnahmestellen, um einen marktgerechten Erdgaspreis zu erzielen. Eine Beteiligung an den kommenden Energiebündelausschreibungen in Bayern ist für Neukunden bis zum **31. März 2022** möglich.

Für weitere Informationen schreiben Sie gerne eine E-Mail an:
✉ bayernbuendel@kubus-mv.de

Kompetenz für Kommunen.

Ein Unternehmen kommunaler Spitzenverbände

NEU: AUSSCHREIBUNG VON PLANUNGS- UND BAULEISTUNGEN



Hier steht die Individualität der einzelnen Projekte im Vordergrund. Sie haben die Grundlagenermittlung und die Vorplanung, entsprechend der Leistungsphasen 1 und 2 in Anlehnung an die HOAI 2021, abgeschlossen. Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung sind Sie verpflichtet, die sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Bestimmungen sowie die darin aufgeführten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) während der gesamten Ausführungsphase zu beachten, um Rückforderungen von EU-Beihilfen wegen Auflagen- und Vergabeverstößen zu vermeiden. Hier stehen wir Ihnen zur Seite!

Unsere Leistungen:

- Rechtssichere Ausschreibungsverfahren (national und europaweit)
- Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Verfahrensarten
- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und Eigenerklärungen
- Ausarbeitung der Eignungskriterien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
- Erarbeitung der Zuschlagskriterien unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung
- Beteiligung an Verhandlungsrunden bei Verhandlungsverfahren/Verhandlungsvergabe

Ihre Kontaktperson:

Christina Fink, Assessorin jur.

☎ 0385/30 31-273

✉ fink@kubus-mv.de

STROM- UND GASAUSSCHREIBUNG



Die KUBUS GmbH führt seit über 10 Jahren bundesweit die E-Vergabe mit elektronischer Auktion bei der Beschaffung von Strom und Erdgas für öffentliche Auftraggeber durch. Ihre Lieferverträge laufen in den nächsten 2 bis 3 Jahren aus? Dann sollten Sie sich schon jetzt mit der Vorbereitung einer Ausschreibung für die zukünftigen Lieferjahre beschäftigen. Mit der Unterstützung der KUBUS GmbH profitieren Sie von vorteilhaften Einkaufsmöglichkeiten.

Ihre Kontaktperson:

Katrin Anders, LL.M.

☎ 0385/30 31-253

✉ anders@kubus-mv.de

